

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1249

Dr. Gerd Müller, Richter am BGH a.D., Attendorn  
Zu den Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf  
die Rügeobliegenheit i.S.d. § 377 HGB

Seite 1260

Richter am Landgericht Dr. Alexander Jooß,  
Dipl.-Finanzwirt (FH), Stuttgart  
Rückvergütungen vs. Innenprovisionen

Seite 1267

BGH, 3.5.2011  
Zu den Voraussetzungen der konkludenten  
Genehmigung einer Lastschriftabbuchung vom  
Konto eines Verbrauchers

Seite 1271

BGH, 10.5.2011  
Verjährung des Anspruchs der Gesellschaft gegen  
den ausgeschiedenen Gesellschafter aus § 739 BGB  
nach § 195 BGB

Seite 1273

BGH, 31.5.2011  
Dritter Börsengang Deutsche Telekom AG: Verbotene  
Einlagenrückgewähr an den Altaktionär mit der Über-  
nahme des Prospekthaftungsrisikos durch die Gesell-  
schaft bei der Platzierung von Altaktien an der Börse;  
Freistellungsanspruch der AG gegen den Altaktionär;  
Schadensersatzpflicht des herrschenden Unternehmens

Seite 1280

BGH, 19.5.2011  
Statthafter Gläubigerantrag als notwendige Vorausset-  
zung im Verfahren auf Versagung der Restschuldbefrei-  
ung nach § 296 Abs. 2 InsO

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Dr. Gerd Müller, Richter am BGH a.D., Attendorn		
Zu den Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die Rügeobliegenheit i.S.d. § 377 HGB		1249
Richter am Landgericht Dr. Alexander Jooß, Dipl.-Finanzwirt (FH), Stuttgart		
Rückvergütungen vs. Innenprovisionen		1260

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	3.5.2011	Zu den Voraussetzungen der konkludenten Genehmigung einer Lastschriftabbuchung vom Konto eines Verbrauchers	1267
OLG München	21.3.2011	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine konkludente Genehmigung von Lastschriften durch den späteren Insolvenzschuldner anzunehmen ist	1268

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	10.5.2011	Verjährung des Anspruchs der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter aus § 739 BGB nach § 195 BGB	1271
Bundesgerichtshof	31.5.2011	Verbotene Einlagenrückgewähr an den Altaktionär mit der Übernahme des Prospekthaftungsrisikos durch die Gesellschaft bei der Platzierung von Altaktien an der Börse; Freistellungsanspruch der AG gegen den Altaktionär; Schadensersatzpflicht des herrschenden Unternehmens, wenn es die Platzierung der Altaktien einer Tochtergesellschaft ohne Nachteilsausgleich veranlasst	1273

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	19.5.2011	Berücksichtigung einer Gebietskörperschaft, die durch verschiedene Behörden mehrere Forderungen angemeldet hat, bei der Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters nur als eine Gläubigerin	1279
Bundesgerichtshof	19.5.2011	Statthafter Gläubigerantrag als notwendige Voraussetzung im Verfahren auf Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 2 InsO	1280
Bundesgerichtshof	18.5.2011	Zur Bindungswirkung einer fehlerhaften Verweisung einer Klage an ein Gericht eines anderen Rechtswegs	1281

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	10.12.2010	Kein Ausschluss eines Wohnungseigentümers, der mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, aus der Wohnungseigentümerversammlung	1282
Bundesgerichtshof	21.1.2011	Zur Wahrung der in § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG geregelten Klagefrist	1284

Bundesgerichtshof	28.1.2011	Nach Anerkennung der Parteifähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft kein Raum mehr für eine gewillkürte Prozessstandschaft des Verwalters der Wohnungseigentümergeinschaft	1286
Bundesgerichtshof	11.2.2011	Zur Ausübung des Rechts des Wohnungseigentümers auf Einsichtnahme in Verwaltungsunterlagen; zum Anspruch gegen den Verwalter auf Auskunft zu der Jahresabrechnung und zu dem Wirtschaftsplan	1287
Bundesgerichtshof	18.2.2011	Zur Auslegung des Begriffs der Modernisierungsmaßnahme im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 WEG	1289
Bundesgerichtshof	4.3.2011	Zur Einstellung unberechtigter Ausgaben des Verwalters in die Jahresabrechnung; zur Behandlung von Ersatzansprüchen gegen einen Wohnungseigentümer bei der Umlage der Kosten in den Einzelabrechnungen	1291
Bundesgerichtshof	1.4.2011	Keine Verpflichtung, vor der Beschlussfassung der Wohnungseigentümer über die Wiederbestellung des bisherigen Verwalters Alternativangebote einzuholen	1293
Bundesgerichtshof	1.4.2011	Weiter Gestaltungsspielraum bei der Änderung eines Umlageschlüssels nach § 16 Abs. 3 WEG	1295
Bundesgerichtshof	8.4.2011	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der nachträgliche Einbau einer Videoanlage im gemeinschaftlichen Klingeltableau verlangt werden kann	1298

## Bücherschau

Hermann-Josef Bunte	AGB-Banken und Sonderbedingungen mit AGB-Sparkassen und AGB-Postbank, 3. Aufl. Rezensent: Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vors. Richter am BGH a.D., Pfinztal	1300
Klaus Wimmer (Hrsg.)	FK-InsO - Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 6. Aufl.	1300

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorfer Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV